

Entwurf

3. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Kreisstadt Erbach vom 9. März 2002

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) sowie § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Kreisstadt Erbach vom 9. März 2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in ihrer Sitzung am folgende

3. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Kreisstadt Erbach vom 9. März 2002

beschlossen:

§ 1

Für die Erschließungsanlage "Am Reihberg" wird abweichend von § 12 Abs. 1 EBS festgelegt, dass diese Erschließungsanlage gemäß § 12 Abs. 3 EBS mit einer Mischverkehrsfläche als fertig gestellt gilt, ohne dass beidseitige Bürgersteige abgegrenzt sind.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erbach, den

Magistrat der Kreisstadt Erbach

**Harald Buschmann
Bürgermeister**